

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2023 nachfolgend aufgeführte Neufassung des Redaktionsstatuts für das Amtsblatt Waldbronn beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gegeben wird:

Redaktionsstatut für das Amtsblatt Waldbronn

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstige amtliche Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeinde-angelegenheiten gibt die Gemeinde Waldbronn ein Amtsblatt heraus.
Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Waldbronn“.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - 2.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Waldbronn und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
 - 2.2 Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
 - 2.3 Veröffentlichung von Mitteilungen der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates.
 - 2.3.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates“ zur Verfügung. Diese steht im Anschluss an den „Amtlicher Teil“ und vor „Bekanntmachung anderer Ämter“.
 - 2.3.2 Den Fraktionen und Gruppierungen stehen etwa 3420 Zeichen im vom Verlag bereit gestellten CMS-System zur Verfügung.
 - 2.3.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name des Verfassers anzugeben.
 - 2.3.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
 - 2.3.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Waldbronn während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von vier Wochen vor Wahlen ausgeschlossen.
Vor Kommunalwahlen sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von drei Monaten vor den Wahlen ausgeschlossen. Die Veröffentlichung von Terminen ist möglich.

- 2.4 Veranstaltungshinweise, sonstige kurze Nachrichten und Veranstaltungsnachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine, Organisationen und Interessensgemeinschaften:
 - 2.4.1 Hierfür stehen etwa 2565 Zeichen im vom Verlag bereit gestellten CMS-System zur Verfügung.
 - 2.4.2 Den Vereinsunterabteilungen (Jugendabteilungen u.a.) und Sparten stehen etwa 570 weitere Zeichen zu, Sportvereine je Mannschaft etwa 285 weitere Zeichen. Die Berichte werden direkt ins CMS-System eingestellt und von der Gemeinde freigegeben.
 - 2.4.3 Unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ kann ein Bild oder eine Ankündigung veröffentlicht werden. (Ein Bild entspricht etwa 1028 Zeichen) Falls es sich um Veranstaltungen von allgemeinem Interesse handelt (z.B. Ehrungen, Veranstaltungen mit Prominenten, Jubilare), ist die Gemeinde vorher zu verständigen, damit eine Berichterstattung im redaktionellen Teil erfolgen kann. Eine ausführliche Berichterstattung unter Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine, Organisationen und Interessensgemeinschaften über die gleiche Veranstaltung ist dann hinfällig.
 - 2.4.4 Vereinsschriftzüge oder Logos dürfen max. 15 mm hoch sein. Unterabteilungen können nur als Fließtext ohne erneutes Logo erwähnt werden.
 - 2.4.5 Ehrungen (z.B. Landesehrennadel u.ä.) werden mit Bild im redaktionellen Teil veröffentlicht. Bei Ehrungen für Vereins- und Verbandszugehörigkeit wird ein Bild nur veröffentlicht, wenn die zu ehrende Person mindestens für 20 Jahre geehrt wird, ab 10 Jahren erfolgt lediglich die Erwähnung im Text. Spendenübergaben wurden mit Bild im redaktionellen Teil ab 500 € Spende veröffentlicht.
 - 2.4.6 Gestaltete Glückwünsche zu Geburtstagen oder Nachrufe können nur im Anzeigenteil veröffentlicht werden.
 - 2.4.7 Berichte von Vereinen, Vereinigungen, Parteien und Kirchen, die ihren Sitz nicht in Waldbronn haben, werden nicht veröffentlicht.
- 2.5 Veröffentlichungen von Mitteilungen der örtlichen Parteien und Wählervereinigungen.
 - 2.5.1 Den örtlichen Parteien und Wählervereinigungen wird das Recht eingeräumt Einladungen zu örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen und Berichte zu örtlichen Veranstaltungen mit kommunalen Themen zu veröffentlichen. Für die Veröffentlichung steht die Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ im Anschluss an die Vereinsnachrichten zur Verfügung.
 - 2.5.2 Den Parteien und Wählervereinigungen stehen etwa 2565 Zeichen im vom Verlag bereit gestellten CMS-System zur Verfügung.
 - 2.5.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Parteien und Wählervereinigungen. Am Anschluss des jeweiligen Textes ist der Name des Verfassers anzugeben.

- 2.5.4 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Waldbronn während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von vier Wochen vor Wahlen ausgeschlossen. Vor Kommunalwahlen sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von drei Monaten vor den Wahlen ausgeschlossen. Die Veröffentlichung von Terminen ist möglich.
- 2.6 Leserzuschriften und Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.
- 2.7 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen erfolgen im Anzeigenteil, für den der Verlag verantwortlich ist.
- 2.8 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse können veröffentlicht werden. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.
Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- 2.9 Das Redaktionsstatut tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Redaktionsstatut vom 17.11.2022 außer Kraft.

Waldbronn, den 24.05.2023

Gez.
Christian Stalf
Bürgermeister